Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

November 2017

Anfragen der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat zum Haushaltsplanentwurf 2018
Vorlage: VI/2017/03365
TOP:

Fragestellung:

Seite: 351; Produkt/Profit-Center: 18_GB_II
Aus Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen sind Einnahmen von 2.535.900 € geplant. Was genau soll veräußert werden?

Antwort der Verwaltung
Bei den Veräußerungen von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen handelt es um Grundstücksverkaufserlöse in Höhe von 2.000.000,00 € beim Sanierungsgebiet Heide-Süd (Seite 492). Weiterhin sind in diesem Betrag 435.900,00 € sanierungsbedingte Einnahmen, in Form von Ablösebeträgen zum Fördergebiet „Historischer Altstadtkern“(Seite 493). Aus der Grundstücksveräußerung Schopenhauer Straße sind 100.000 € zweckgebunden zur Errichtung eines Spielplatzes eingeplant.

Fragestellung:

Seite: 397; Produkt: 1.55105
Für die Unterhaltung der Wasserspiele wurden -25,0 TEUR weniger eingeplant. Welche Auswirkungen hat dies konkret? Werden Wasserspiele abgeschaltet? Wenn ja, welche?

Antwort der Verwaltung
Für die Grundreinigung der Fontaine wurde im Jahr 2017 ein Mehraufwand für die Unterhaltung der Wasserspiele in Höhe von 40,0 TEUR eingeplant. Mittelfristig wird dieser Mehraufwand reduziert, so dass ab 2018 ein Minderaufwand in Höhe von 25.000 EUR zu verzeichnen ist.

Fragestellung:

Seite: 443; Produkt: 1.51108
Für Zuwendungen und allgemeine Umlagen sind 3.627 TEUR weniger vorgesehen. Welche beantragten Förderprojekte werden realisiert? Welche nicht? (bzw. wo findet sich hierzu eine Übersicht?)

Antwort der Verwaltung
Mit der Programmantragsstellung zum Programmjahr 2016-2017 wurden für die Vorhaben Hochhausscheibe C und das Sportparadies Böllberger Weg Fördermittel in Höhe von 5.254.500,00 € für das Haushaltsjahr 2017 beantragt. Durch die nunmehr erfolgten Bewilligungen wurden die Maßnahmen mit der Planaufstellung auf die Haushaltsjahre 2017-2020 angepasst. Davon fällt nur noch ein Anteil von 1.950.000,00 € auf das Haushaltsjahr 2017.

Mit der Antragstellung zum Förderprogramm „Urban Innovative Actions“ im Haushaltsjahr 2016 hat die Stadt Halle (Saale) keinen Förderzuschuss für die Haushaltsjahre 2017-2019 erhalten. Dies wurde mit der Planung zum Haushaltsplanentwurf 2018 korrigiert.

Fragestellung:

Seite: 463; Produkt: 8.51108029
Wann erfolgt zur Gestaltung des August-Bebel-Platzes ein Gestaltungsbeschluss?

Antwort der Verwaltung
Bislang ist kein Gestaltungsbeschluss vorgesehen. Zum Beschluss über den Antrag zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung (VI/2016/02589) hat der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsamtes steht noch aus. Sollte das Landesverwaltungsamt den Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht stützen, wird jeweils eine neue Zeitschiene erarbeitet.

Fragestellung:

Seite: 493; Produkt: 8.51108011
Woraus resultieren die geplanten Einzahlungen von 435.900 EUR genau?

Antwort der Verwaltung
Es handelt sich hierbei um Einzahlungen von Ablösebeträgen aus der Entlassung zum Sanierungsgebiet „Historischer Altstadtkern“.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt in §154 Abs. 1 BauGB, im umfassenden Sanierungsverfahren die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet durch Erhebung eines sogenannten Ausgleichsbetrages an der Finanzierung der Sanierungsmaßnahme zu beteiligen. Er ist ein anteiliger finanzieller Beitrag zu den hohen Kosten der Sanierung, die sonst überwiegend von der Allgemeinheit getragen werden (vor allem über Fördermittel der Städtebauförderung). Der Ausgleichsbetrag besteht aus der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung, also aus der Differenz zwischen dem Bodenwert, den das Grundstück hätte, wäre eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nicht durchgeführt worden (sog. Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ergibt (sog. Endwert).

Der Ausgleichsbetrag ist in der Regel nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme, d. h. nach Aufhebung der Sanierungssatzung gem. § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entrichten. Die Erhebung erfolgt dann durch Bescheid.

Darüber hinaus eröffnet der Gesetzgeber in § 154 Abs.3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit, dass Eigentümer den Ausgleichsbetrag vorzeitig ablösen, also vor Abschluss der Sanierungsmaßnahme. Die Verwaltung empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu

machen und den Eigentümern entsprechende Angebote zu unterbreiten. Dazu wurde ein entsprechender Stadtratsbeschluss gefasst (VI/2015/00941).

Fragestellung:

Seite: 539; Produkt: 8.54101106
Was ist genau geplant? Wann erfolgt der Gestaltungsbeschluss? Welche Referenzvorlagen gibt es hierzu?

Antwort der Verwaltung
Verlagerung des Saale-Radwanderweges vom Böllberger Weg auf eine saalenahe Trasse im Bereich der Ortslage Böllberg (nördlich der Rabeninselbrücke):

- Herstellung einer Rampe an der Straße Zur Rabeninsel
- Herstellung der Wegeflächen im Bereich der Böllberger Mühle bis zur Brauerei soweit sie nicht von den Investoren im Zusammenhang mit dem B-Plan 170.21 und 170.2 hergestellt werden
- Breite: 2,5 m mit Natursteinpflaster oder Asphalt

Ein Gestaltungsbeschluss ist bislang nicht vorgesehen. Zum Beschluss über den Antrag zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung (VI/2016/02589) hat der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsamtes steht noch aus. Sollte das Landesverwaltungsamt den Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht stützen, wird jeweils eine neue Zeitschiene erarbeitet.
Der Grundsatzbeschluss zur Beantragung von GRW-Fördermitteln wurde 2016 vom Stadtrat gefasst (VI/2016/02071).

Fragestellung:

Seite: 541; Produkt: 8.54101108
Was ist genau geplant? Wann erfolgt der Gestaltungsbeschluss? Welche Referenzvorlagen gibt es hierzu?

Antwort der Verwaltung
Verlagerung des Elsterradweges auf eine flussnahe, autofreie Trasse vom Wasserwerk Beesen bis zur Anbindung an die Röpziger Brücke, Herstellung einer 2,5 m breiten, asphaltierten Wegefläche, teilweise Instandsetzung der Uferböschung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Ein Gestaltungsbeschluss ist nicht vorgesehen. Bislang ist kein Gestaltungsbeschluss vorgesehen. Zum Beschluss über den Antrag zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung (VI/2016/02589) hat der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsamtes steht noch aus. Sollte das Landesverwaltungsamt den Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht stützen, wird jeweils eine neue Zeitschiene erarbeitet.
Der Grundsatzbeschluss zur Beantragung von GRW-Fördermitteln wurde 2016 vom Stadtrat gefasst (VI/2016/02071).

Fragestellung:

Seite: 544; Produkt: 8.54101111
Was ist genau geplant? Wann erfolgt der Gestaltungsbeschluss? Welche Referenzvorlagen gibt es hierzu?

Antwort der Verwaltung
Zur besseren Vernetzung der Saline-Insel soll eine neue Brücke von der Hafenstraße zum Sandanger für Fahrrad- und Fußverkehr eine direkte Anbindung zur Peißnitzinsel und nach Neustadt ermöglichen und darüber hinaus die für die Nutzer/-innen der geplanten touristischen Angebote Slipanlage/Caravan- und Campingplatz eine autofreie Erreichbarkeit der Altstadt ermöglichen.
Ein Gestaltungsbeschluss ist bislang nicht vorgesehen. Bislang ist kein Gestaltungsbeschluss vorgesehen. Zum Beschluss über den Antrag zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung (VI/2016/02589) hat der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsamtes steht noch aus. Sollte das Landesverwaltungsamt den Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht stützen, wird jeweils eine neue Zeitschiene erarbeitet.
Der Grundsatzbeschluss zur Beantragung von GRW-Fördermitteln wurde 2016 vom Stadtrat gefasst (VI/2016/02071).

Fragestellung:

Seite: 563; Produkt: 8.55101027
Was ist genau geplant? Wann erfolgt der Gestaltungsbeschluss? Welche Referenzvorlagen gibt es hierzu?

Antwort der Verwaltung
Hochwasserfolgemaßnahme: Sanierung der wassergebundene Decke (15 cm tief) in einer Breite von 2,5 m ohne seitliche Einfassung
Ein Gestaltungsbeschluss ist bislang nicht vorgesehen. Bislang ist kein Gestaltungsbeschluss vorgesehen. Zum Beschluss über den Antrag zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung (VI/2016/02589) hat der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsamtes steht noch aus. Sollte das Landesverwaltungsamt den Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht stützen, wird jeweils eine neue Zeitschiene erarbeitet.
Der Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fluthilfemitteln wurde 2013 vom Stadtrat gefasst (V/2013/11938).

Fragestellung:

Seite: 569; Produkt: 8.55101034
Was ist genau geplant? Wann erfolgt der Gestaltungsbeschluss? Welche Referenzvorlagen gibt es hierzu?

Antwort der Verwaltung
Hochwasserfolgemaßnahme: Sanierung des Weges zwischen Anglerstraße bis zum Böllberger Weg (südlich der Rabeninselbrücke) mit einer Asphaltdecke in einer Breite von 2,5-3 m mit Tiefbord als seitlicher Einfassung einschließlich Ufersicherung in Teilbereichen
Ein Gestaltungsbeschluss ist bislang nicht vorgesehen (VI/2016/02589).

Der Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fluthilfemitteln wurde 2013 vom Stadtrat gefasst (V/2013/11938).

Fragestellung:

Seite: 572; Produkt: 8.55101037
Was ist genau geplant? Wann erfolgt der Gestaltungsbeschluss? Welche Referenzvorlagen gibt es hierzu?

Antwort der Verwaltung
Hochwasserfolgemaßnahme: Sanierung des Weges zwischen Pulverweidenwehr und Rabeninselbrücke mit Asphaltdecke in einer Breite von 3 m mit Tiefbord als seitlicher Einfassung
Ein Gestaltungsbeschluss ist bislang nicht vorgesehen. Bislang ist kein Gestaltungsbeschluss vorgesehen. Zum Beschluss über den Antrag zur Regelung der Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei der Verkehrs-, Objekt- und Landschaftsplanung (VI/2016/02589) hat der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsamtes steht noch aus. Sollte das Landesverwaltungsamt den Widerspruch des Oberbürgermeisters nicht stützen, wird jeweils eine neue Zeitschiene erarbeitet.
Der Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fluthilfemitteln wurde 2013 vom Stadtrat gefasst (V/2013/11938).

Fragestellung:

Seite: 573; Produkt: 8.55101039
Welche Brücke ist gemeint?? Wann erfolgt der Gestaltungsbeschluss? Welche Referenzvorlagen gibt es hierzu?

Antwort der Verwaltung
Hochwasserfolgemaßnahme: Sanierung des Weges zwischen Rohbrücke und Anschluss an die Straße An der Feuerwache mit Asphaltdecke in einer Breite von 3 m auf vorhandenem Unterbau.
Die Sanierung der Brücke über den Kanal ist nicht Bestandteil der Maßnahme. Die Bezeichnung des Produkts ist hier irreführend und wurde korrigiert.
Ein Gestaltungsbeschluss ist bislang nicht vorgesehen (VI/2016/02589).
Der Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fluthilfemitteln wurde 2013 vom Stadtrat gefasst (V/2013/11938).

Fragestellung:

Seite: 696; Produkt: 8.54101078
Offensichtlich handelt es sich um eine Sammelposition von Maßnahmen. Was ist im Einzelnen geplant?

Antwort der Verwaltung
Es handelt sich nicht um eine Sammelposition von Maßnahmen, sondern um eine Schadensbeseitigung im Rahmen der Beseitigung der Hochwasserschäden. Die HW – Maßnahme Nr. 198 betrifft die Schadensbeseitigung im Bereich der Uferbefestigung an der Saale zwischen Röpziger Brücke und Schleuse Trotha. In diesem Zusammenhang erfolgte

auch die ergänzende Beantragung zur Schadensbeseitigung an der Uferbefestigung der Halleschen Rudervereinigung Böllberg/Nelsen. Für die gesamten Leistungen einschließlich die der Hallesche Rudervereinigung Böllberg/Nelsen liegt eine Bewilligung vor.

Fragestellung:

Seite: 738; Produkt: 8.54401019
Wo befindet sich die Schleusenbrücke? Was konkret soll saniert werden?

Antwort der Verwaltung
Die Schleusenbrücke befindet sich an der Stadtschleuse unmittelbar neben dem Kaufhaus Lührmann.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine Grundinstandsetzung des Überbaus und der Widerlager. Der Baubeschluss mit der ausführlichen Darstellung der geplanten Maßnahme wird im Dezember 2017 dem Stadtrat vorgelegt.

Fragestellung:

Seite: 739; Produkt: 8.54401020
Wie ordnet sich das Projekt in übergeordnete Planungen ein bzw. wurde daraus abgeleitet? Wie erfolgt die Prioritätensetzung? Welche Leistungen und Planungsleistungen wurden bereits beauftragt? Mit welcher Aufgabestellung zur Planung? Wann ist der Variantenbeschluss vorgesehen? (vgl. hierzu Beschluss VI/2016/02589)

Antwort der Verwaltung
Entsprechend dem Bundesverkehrswegeplan beginnt das Land 2018 mit der Planung der Ortsumgehung Bruckdorf. Die in ihrer Linienführung noch zu definierende Trasse würde vom Land bis zur Anbindung an die bestehende B 6 nordwestlich der Ortsteillage Brückdorf geplant und gebaut. Dazu ist die Stadt im Gespräch mit dem zuständigen Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA).

Die an die B 6 angrenzenden Bauflächen müssen ausreichend erschlossen werden. Derzeit läuft eine verkehrsplanerische Voruntersuchung, die aufzeigen soll, welche Ausbauten zur ausreichenden Erschließung dieser Gewerbeflächen erforderlich sind. Die Ergebnisse sollen in der 1. Jahreshälfte 2018 dem Planungsausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

Schon jetzt lässt sich abschätzen, dass einige Knotenpunkte dringend auszubauen sind. Auf Grundlage der oben genannten Untersuchung und der zur Verfügung stehenden Finanzmasse ist dann zu entscheiden ob:

- Teilabschnitte geplant und ausgebaut werden,
- eine Vorplanung für den gesamten Abschnitt von der Europachaussee bis zur Ortsumfahrung Bruckdorf erarbeitet, aber vorerst nur einige besonders kritische Bereiche weiter geplant und ausgebaut werden,
- alles geplant und realisiert wird.

Auf dieser Basis ist dann eine Aufgabenstellung für die variantenoffene Planung der Verkehrsanlagen zu erarbeiten. Bislang sind noch **keine Bauplanungsleistungen** beauftragt worden.

Im Hinblick auf die sicher notwendige europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen und den Umfang der variantenoffenen Vorplanung ist ein Gestaltungsbeschluss nicht vor Ende 2019 zu erwarten.

Uwe Stäglin
Beigeordneter